

Behandlungsvertrag Osteopathie/ Heilpraktik/ Physiotherapie

Osteopathie Sven van IJsselmuiden

Name des Patienten: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Krankenversicherung: _____

Beihilfeberechtigt ja/nein



Osteopathie
Sven van IJsselmuiden

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die *heilpraktische Behandlung* des Patienten bzw. die *physiotherapeutische/ osteopathische Behandlung* auf ärztliche Verordnung.

Nichtzutreffendes bitte streichen

II. Honorar

Als Honorar für eine *osteopathische Heilbehandlung* mit Verordnung wird für die Erstkonsultation (osteopathische Diagnostik und Behandlung) ein Betrag von **130,00€** vereinbart. Folgebehandlungen mit einer möglicherweise kürzeren Behandlungsdauer (osteopathische Heilbehandlung) werden mit **105,00€** in Rechnung gestellt. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf und dem Beschwerdebild. Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

Die Honorarabrechnung für Heilpraktik/ Osteopathie ohne Verordnung erfolgt nach dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH) oder der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und kann von den oben genannten Beträgen abweichen.

Als Honorar für *physiotherapeutische Behandlungen* auf ärztliche Verordnung werden folgende Preise der einzelnen Abrechnungspositionen vereinbart:

Manuelle Therapie (MT):	42,00€
Krankengymnastik (KG):	36,00€
Manuelle Lymphdrainage (MLD):	40,00€
Klassische Massage Therapie (KMT):	30,00€
Krankengymnastisches Gerätetraining (KGG):	52,00€
Chirotherapie (CHI):	26,00€
Traktion/ Extension/ Schlingentisch (TR/ EXT/ ST):	14,00€
Unterwasserbettmassage (UWM):	32,00€
Fango (FA):	20,50€
Naturmoor (NM):	47,80€
Wärmetherapie (WT):	12,50€
Eisanwendung (Kryo):	12,90€
Elektrotherapie (ET):	8,20€

III. Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den jeweiligen Patienten reserviert ist.

Der Patient ist daher verpflichtet, - Termine pünktlich einzuhalten, - falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen, damit die für den Patienten vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

Für unentschuldig nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine fällt eine Ausfallpauschale in Höhe von 50% der Behandlungskosten an.

IV. Abrechenbarkeit osteopathischer/ physiotherapeutischer Leistungen

Die Honorarabrechnung der **Osteopathie** erfolgt teilweise nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH).

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten grundsätzlich keine Erstattung der osteopathischen Leistungen, erhalten jedoch z.T. beschränkte Zuschüsse von den GKV.

Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat der Patient die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und dem behandelnden Therapeuten unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob gegenüber Dritten bzw. der Krankenversicherung ein Erstattungsanspruch besteht.

Die Preise der Honorarabrechnung in der **Physiotherapie** werden stets bis maximal zu einem 2,3-fachen Satzes der VdeK angesetzt. Trotzdem versuchen einzelne Versicherer die volle Kostenerstattung zu verweigern.

Da nicht ersichtlich ist, in welcher Höhe die einzelnen Versicherungen bereit sind Heilmittel zu erstatten, sollte sich auch in der Physiotherapie jeder Versicherte selbst bei seiner Versicherung über die Erstattbarkeit der Leistungen informieren.

Datum, Ort: _____

Unterschrift: _____